



STADT OPFIKON

**Verordnung über die Zahnpflege für
schulentlassene Jugendliche und jun-
ge Erwachsene**

Opfikon, 1. April 1977



VERORDNUNG UEBER DIE ZAHNPFLEGE FUER SCHULENTLASSENE JUGEND-
LICHE UND JUNGE ERWACHSENE

A - Allgemeine Bestimmungen

Inhalt	<p>Art. 1</p> <p>Die Zahnpflege für Jugendliche und junge Erwachsene fördert im Sinne der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege die Zahngesundheit im Anschluss an die Schulzahnpflege und bezweckt, durch regelmässige Untersuchungen und Beratung sowie durch systematische Behebung von Zahnschäden das Gebiss des Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesund zu erhalten.</p>
Umfang	<p>Art. 2</p> <p>Die Zahnpflege umfasst eine jährliche einmalige zahnärztliche Untersuchung und nötigenfalls Beratung während vier Jahren.</p>
Anspruchsbe- rechtigung	<p>Art. 3</p> <p>Alle in der Stadt Opfikon wohnhaften Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben nach dem Abschluss der obligatorischen Volksschulpflicht Anspruch auf die Jugendzahnpflege.</p>
Beginn bei Zuzug und Rückkehr	<p>Art. 4</p> <p>Bei Zuzug von Anspruchsberechtigten in die Stadt Opfikon beginnt der Anspruch auf die Zahnpflege ein Jahr nach der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle. Bei der Rückkehr von Anspruchsberechtigten, die vor dem Wegzug genussberechtigt waren, entfällt die Karenzfrist gemäss Absatz 1.</p>
Sanierungsnachweis	<p>Art. 5</p> <p>Die Anspruchsberechtigung wird vom Nachweis abhängig gemacht, dass die Zähne saniert sind, wobei die letzte Untersuchung bzw. abgeschlossene Behandlung nicht mehr als ein Jahr zurückliegen darf.</p>

Art. 6

Beendigung

Die Leistungen der Zahnpflege endigen in jedem Fall in dem Jahr, in dem die Volljährigkeit erreicht wird, oder mit der Löschung des Eintrages im Einwohnerkontrolregister.

B - Untersuchung und Behandlung der Zähne

Art. 7

Untersuchung und
Behandlung der
Zähne

Der Umfang der Leistungen erstreckt sich auf eine einmalige unentgeltliche Untersuchung im Jahr, die allen Anspruchsberechtigten gewährt wird.

Sie umfasst die Diagnose über den Zustand der Zähne, nötigenfalls die Aufklärung über die zweckmässige Zahnpflege und Verhütung von Zahnkrankheiten. Die Aufstellung eines Kostenvoranschlages ist in dieser Diagnose enthalten, sofern eine Behandlung erforderlich ist.

Die Untersuchung kann im Bedarfsfall alle zwei Jahre durch zwei Röntgenaufnahmen erweitert werden.

Der Zahnarzt darf eine Behandlung erst beginnen, nachdem der zuständige Elternteil oder der gesetzliche Vertreter den Kostenvoranschlag und die volle Kostenübernahme schriftlich genehmigt hat.

Art. 8

Gutscheine

Die Gesundheitskommission Opfikon gibt den Berechtigten jährlich einen Gutschein ab, aus dem der Umfang der Leistung ersichtlich ist. Der Gutschein ist dem Zahnarzt bei der ersten Konsultation auszuhändigen.

Art. 9

Einstellung der
Leistung

Die Ansprüche gemäss Art. 2 verfallen, sofern der letzte Gutschein nicht innerhalb eines halben Jahres eingelöst oder die nötige Behandlung nicht ausgeführt wurde.

Mitwirkende Zahn-
ärzte

Art. 10

Die Untersuchung der in der Zahnpflege Anspruchsberechtigten wird Vertragszahnärzten sowie der Schulzahnklinik übertragen.

Zum Vertragsabschluss mit der Stadt Opfikon sind eidgenössisch diplomierte Zahnärzte berechtigt, die mit Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens eine selbständige Praxis führen.

Der Anspruchsberechtigte ist in der Wahl des Vertragszahnarztes frei.

Honorierung

Art. 11

Die Honorierung der zahnärztlichen Leistung erfolgt durch die Stadt Opfikon zu den Tariftaxpunkten für die SUVA.

Tarifpunkte	Untersuchung	7,0 Punkte
	1. Aufnahme	7,5 Punkte
	2. Aufnahme	2,5 Punkte

Mit dieser Vergütung sind die Bemühungen der Zahnärzte gemäss Art. 7 abgegolten. Eine zusätzliche Belastung des Patienten für diese Leistungen ist nicht zulässig.

Rechnungs-
stellung

Art. 12

Die Zahnärzte stellen ihre Rechnung auf dem vorgeschriebenen Formular an die Gesundheitskommission.

C - Vollzugsbestimmungen

Vollzug

Art. 13

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Gesundheitskommission Opfikon

Kommission
Fachfragen

Art. 14

Zur Begutachtung von Fachfragen und zur Beratung der durchführenden Organe, insbesondere bei Anständen mit dem Zahnarzt oder Patienten, kann der Stadtrat eine fünfgliedrige Kommission wählen, der mindestens zwei Vertragszahnärzte angehören sollen.

Handelt ein Vertragsarzt wiederholt den einschlägigen Vorschriften zuwider so kann er nach erfolgloser Mahnung von der Mitwirkung in der Zahnpflege für Jugendliche und junge Erwachsene ausgeschlossen werden.

Art. 15
Rekurs Gegen Entscheide der Gesundheitskommission kann innert zwanzig Tagen an den Bezirksrat rekurriert werden.

Art. 16
Privatrechtliche Streitigkeiten Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Patienten sind vom Richter zu entscheiden.

D - Schlussbestimmungen

Art. 17
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat sowie der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf den 1. April 1977 in Kraft.

Opfikon, 1. Februar 1977

STADTRAT OFFIKON
Der Präsident Der Schreiber

B. Begni *W. Sommerhalder*

B. Begni W. Sommerhalder

Genehmigt, Opfikon, 28. März 1977

GROSSER GEMEINDERAT OFFIKON
Der Vizepräsident Der Sekretär

E. Hirschi *W. Pfenninger*

E. Hirschi W. Pfenninger